

## Erklärung zum Unterwasseranstrich und zur Haftpflichtversicherung von Sportbooten

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, bei Schiffen unter 25m Länge nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Bereits der Versuch ist strafbar. Dieses Formblatt dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstriches. Die jährliche Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formblattes ist die Vorbedingung zur Einnahme des Liegeplatzes.

1. Der Bootseigner versichert, daß für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet werden.
2. Dem Bootseigner ist bekannt, daß alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifoulings Trenn-Primer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein, z.B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes.
3. Der Bootseigner macht zu seiner Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Saison/Jahr:	Bootseigner:
Bootsname :	Gesamtlänge (l <sub>ü</sub> a in m):

Unterwasserfarbe:	<small>bitte ankreuzen oder ergänzen</small>	
Seajet Basic	<input type="checkbox"/>	Hempel Hard Racing
International Trilux	<input type="checkbox"/>	Hempel Mille plus
International Boatguard	<input type="checkbox"/>	Hempel Red 51110
International Ultra	<input type="checkbox"/>	Compass Antifouling
International Interspeed extra antifouling	<input type="checkbox"/>	Yachtcare Antifouling
International Micron	<input type="checkbox"/>	Wohlert Allb LB 25
International Cruiser	<input type="checkbox"/>	Hansa Antifouling oceanic
Seatec Antifouling SVB	<input type="checkbox"/>	<small>sonstiges</small>

Der Bootseigner versichert, daß er Erkundigungen eingeholt hat, daß die Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht

4. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, daß der NYCN diese Erklärung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.
5. Dem Bootseigner ist bekannt, daß er schadensersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Fall ist der Liegeplatzvertrag ungültig, ohne das es einer besonderen Kündigung bedarf. Darüber hinaus behält sich der NYCN vor, weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Der Bootseigner verpflichtet sich, alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.

Ferner bestätigt der Bootseigner mit seiner Unterschrift, daß für sein Boot eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe besteht.

---

Ort/Datum Unterschrift